

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

67. Jahrgang. Bern, den 25. August 1915. Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 10 Franken im Jahr, 5 Franken im Halbjahr,
zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*

*Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko
an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

628

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
eidgenössische Kriegssteuer.

(Vom 17. August 1915.)

Am 15. April 1915 haben Ihre Räte beschlossen, in die Bundesverfassung einen Artikel aufzunehmen, nach welchem der Bund zur teilweisen Deckung der Kosten des Truppenaufgebotes während des europäischen Krieges eine einmalige Kriegssteuer erhebt. Der Artikel enthält zugleich die wichtigsten Grundsätze betreffend diese Steuer.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 6. Juni 1915 ist der Verfassungsartikel von der grossen Mehrheit des Volkes, d. h. mit 452,117 Ja gegen 27,461 Nein, und von allen Ständen angenommen worden.

Wir waren über das Ergebnis der Abstimmung erfreut; es hat uns gezeigt, dass wir recht hatten, als wir in unserer Botschaft vom 12. Februar 1915 sagten, grosse Teile unseres Volkes werden es als eine patriotische Pflicht erachten und werden gerne dazu bereit sein, durch ein Opfer auf dem Altar des Vaterlandes ihren Dank für die Bewahrung der Schweiz vor den Schrecken des Krieges mit der Tat zu beweisen. Die Abstimmung vom 6. Juni legte nicht nur ein glänzendes Zeugnis ab von der Opferwilligkeit des Schweizervolkes, sondern sie war zu-

gleich eine kraftvolle Kundgebung des eidgenössischen Sinnes und des vaterländischen Gedankens.

Es handelt sich nun um die Ausführung des Verfassungsartikels. Nach lit. A 8 desselben wird die Bundesversammlung die Vorschriften über die Ausführung endgültig aufstellen; der bezügliche Bundesbeschluss unterliegt somit dem Referendum nicht.

Mit unserer Botschaft vom 12. Februar 1915, mit der wir Ihnen den Entwurf zu einem Verfassungsartikel betreffend die eidgenössische Kriegssteuer unterbreiteten, hatten wir Ihnen gleichzeitig den Entwurf zu einem Ausführungsbeschluss vorgelegt, um zu zeigen, wie wir uns die Ausführung des Verfassungsbeschlusses denken. Dem Beschlussesentwurf waren artikelweise Erläuterungen beigegeben. Die Kommissionen Ihrer Räte für die Kriegssteuer haben sich auch bereits mit dem Ausführungsbeschluss befasst und ihn einer vorläufigen Beratung unterzogen.

Wir haben, nachdem Volk und Stände den Verfassungsartikel angenommen hatten, den Entwurf des Ausführungsbeschlusses in erster Linie in Einklang gebracht mit dem Wortlaut des Verfassungsartikels, der bekanntlich in der parlamentarischen Behandlung verschiedene Abänderungen erfahren hat. Sodann haben wir darin die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, welche von Ihren Kommissionen bei der vorläufigen Beratung des Ausführungsbeschlusses beschlossen worden sind. Den so bereinigten Entwurf haben wir dann einer zehngliedrigen Expertenkommission unterbreitet, der nebst Mitgliedern beider Räte und speziell ihrer Kommissionen für die Kriegssteuer, auch im Steuerwesen der Kantone erfahrene Männer, sowie die drei frühern Experten des Finanzdepartementes für die Kriegssteuer angehörten. Diese Kommission hat unter dem Vorsitz des Herrn Vorstehers unseres Finanzdepartementes die Vorlage gründlich durchberaten und es stellt der Entwurf des Bundesbeschlusses betreffend die eidgenössische Kriegssteuer, den wir Ihnen hiermit zu unterbreiten die Ehre haben, abgesehen von einigen nachträglich noch angebrachten Änderungen, das Ergebnis jener Beratung dar.

Mit Rücksicht darauf, dass die wichtigsten Bestimmungen betreffend die eidgenössische Kriegssteuer im Verfassungsartikel niedergelegt sind, und dass Ihnen der Entwurf zu einem Ausführungsbeschluss mit dem zugehörigen Kommentar bereits vorgelegen hat, sowie auch, dass er von Ihren Kommissionen schon einer vorläufigen Beratung unterzogen worden ist, glauben wir davon absehen zu dürfen, den Entwurf, wie er nun vorliegt, hier einer eingehenden Besprechung zu unterwerfen. Es wird

Ihnen ohne Zweifel genügen, wenn wir unter Verweisung auf den ersten Entwurf und die Erläuterungen dazu in Kürze die Abweichungen darlegen, die sich gegenüber dem ursprünglichen Entwurf im Verlaufe der Beratungen als wünschbar erwiesen haben und die nicht schon bei der Beratung des Verfassungsartikels zur Erörterung gekommen sind. Wir enthalten uns auch jeder Bemerkung über Änderungen, die bloss redaktioneller Natur sind.

Art. 4. Von vielen Seiten wurde angeregt, den Personen, die von der Kriegssteuerpflicht nicht erfasst werden, Gelegenheit zu freiwilligen Beisteuern zu geben; wir halten den Gedanken für fruchtbar und können schon jetzt feststellen, dass manche freiwillige Gaben bei der eidgenössischen Staatskasse eingelaufen sind. Wir stehen darum nicht an, im Kriegssteuerbeschluss den Grundsatz auszusprechen, dass das Feld der Freiwilligkeit seinerzeit besonders gepflegt werden soll. Das Vorgehen soll aber im einzelnen nicht im Bundesbeschluss geordnet, sondern dem Bundesrat vorbehalten werden; es wird sich darum handeln, für die Gewinnung dieser Beiträge die Freiwilligkeit in Bewegung zu setzen. Den Zeitpunkt, in dem dies geschehen soll, wird ebenfalls der Bundesrat bestimmen. Dass das Ergebnis der freiwilligen Beiträge ausschliesslich an den Bund falle, rechtfertigt sich ohne weiteres, weil hier das Einschätzungsverfahren wegfällt und weil vermutlich ein grosser Teil der freiwilligen Gaben direkt an die eidgenössische Staatskasse eingeliefert werden wird.

Art. 7. In den vorberatenden Kommissionen wurde die Frage, wie weit das ausserhalb der Schweiz gelegene Vermögen eines Steuerpflichtigen in die Kriegssteuer einbezogen werden solle, einlässlich besprochen. Es fand der Standpunkt Vertreter, dass Vermögen, das ausserhalb der Schweiz liegt und darum unseres Mobilisationsschutzes nicht teilhaftig wird, ja sogar vielleicht gerade im Kriegsgebiet liegt, der Kriegssteuer nicht unterworfen sein sollte. Demgegenüber wurde darauf aufmerksam gemacht, dass manche Steuerpflichtige ihr Vermögen in Ländern oder Landesteilen haben, die vom Kriege nicht betroffen sind, und dass diese doch nicht von der Kriegssteuer ganz befreit sein sollten, indem sie immerhin für ihre Person den Schutz unserer Mobilisation genossen haben, indem ferner die ausländischen Betriebe in der Schweiz wohnender Personen doch von unserm Lande aus geleitet werden, der Sitz der Tätigkeit somit bei uns ist, und auch der Gewinn aus der Tätigkeit bei uns verbraucht wird. Bei der

Ordnung der Sache darf allerdings der Grundsatz der internationalen Gegenseitigkeit nicht ganz ausser acht gelassen werden, und in dieser Hinsicht fällt in Betracht, dass beispielsweise beim deutschen Wehrbeitrag der ausserdeutsche Besitz eines Steuerpflichtigen nicht in die Besteuerung gezogen wurde, wogegen Ausländer, die im deutschen Reiche Vermögen haben, zum Wehrbeitrag zugezogen wurden. Man einigte sich schliesslich auf die Fassung, dass das auswärts gelegene Grundvermögen unbedingt steuerfrei sein soll, das auswärts gelegene Betriebsvermögen dagegen nur, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass es im Auslande einer direkten Steuer unterworfen ist.

Mit Bezug auf Grundstücke, Gebäulichkeiten und Vieh ist die Redaktion des ersten Entwurfes dahin ergänzt, dass allgemein der volle Wert der kantonalen Schätzung gelten soll. Abzüge am Schätzungswert, wie sie einige Kantone gestatten (im Kanton Bern werden z. B. landwirtschaftliche Gebäude nur zu 50% der Schätzungssumme versteuert) dürfen also bei der Kriegssteuern nicht stattfinden. Der Schuldenabzug für Immobilien wird davon nicht berührt, indem der Grundsatz bestehen bleibt, dass in die Steuerberechnung das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (Reinvermögen) fällt. Bleibt die kantonale Schätzung oder der Versicherungswert erheblich unter dem Verkehrswert, so gilt der letztere.

Lebensversicherungen sollen ohne Ausnahme mit dem Rückkaufswert in Berechnung fallen, also nicht bloss, wenn der Rückkaufswert im ganzen Fr. 5000 übersteigt, wie der erste Entwurf vorsah, oder wenn die Versicherungssumme im ganzen Fr. 10,000 übersteigt, wie von der ständerätlichen Kommission beschlossen worden war.

Art. 9. Der Satz des ersten Entwurfs, dass das Nutznienungsvermögen vom Eigentümer (nicht vom Nutzniesser) zu versteuern sei (Art. 7), wurde festgehalten, immerhin mit der Abänderung, dass der Eigentümer das Recht hat, den Steuerbetrag am Nutznienungsertrag und nicht am Nutznienungskapital, wie der erste Entwurf vorsah, in Abzug zu bringen. Sodann wurde aber der Satz dahin präzisiert, dass für die (progressive) Steuerberechnung das freie und das belastete Vermögen nicht zusammengerechnet werden dürfen.

Durch den Schlusssatz wird ausdrücklich die Auffassung abgelehnt, dass Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften als solche steuerpflichtig seien; es ist vielmehr das Gesellschaftsvermögen für die Besteuerung den Gesellschaftern zuzuschneiden.

Art. 13. Die Frage, ob Erwerb aus auswärtigen geschäftlichen Betrieben in die Kriegssteuer falle, wurde, wie beim Vermögen, beantwortet; es soll Steuerfreiheit eintreten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Erwerb im Ausland einer direkten Steuer unterworfen ist.

Art. 18—20. Juristische Personen. Die entsprechenden Artikel des ersten Entwurfs wurden bekanntlich schon bei der Beratung des Verfassungsartikels dahin erweitert, dass nicht nur die anonymen Erwerbsgesellschaften, sondern auch andere juristische Personen der Kriegssteuer unterworfen sein sollen; die neue Redaktion des Art. 18 schliesst sich genau an den Verfassungsartikel an. Redaktionell musste noch insofern eine Änderung vorgenommen werden, als auch bei den juristischen Personen, die im Ausland Grundeigentum oder Betriebsvermögen haben, bloss für Grundeigentum unbedingt Steuerfreiheit eintritt, für Betriebsvermögen dagegen nur beim Nachweis auswärtiger Besteuerung durch eine direkte Steuer.

Art. 27. Hier ist der von der ständerätlichen Kommission beschlossene Satz, wonach in den Kantonen, wo für Grundstücke amtliche Schätzungen bestehen, die Ausfüllung des Wertes der Grundstücke in den Steuererklärungen durch die Steuerbehörden erfolgt, weggelassen worden. Es geschah dies nicht in der Meinung, dass der Satz nicht gelten soll, sondern in der Absicht, die Sache in die bundesrätliche Verordnung zu verweisen. Ein Vorbehalt für die Fälle, wo die amtliche Schätzung erheblich unter dem Verkehrswert bleibt, wird immerhin gemacht werden müssen (vgl. das hiavor zu Art. 7 gesagte).

Art. 28 und 29. In diesen Artikeln wird eine doppelte Lösung vorgesehen für die Frage, die bei allen Besprechungen der eidgenössischen Kriegssteuer im Vordergrund stand, für die Frage nämlich, mit welchen Mitteln erreicht werden könne, dass Steuerpflichtige, die in Ansehung des Zweckes der einmaligen eidgenössischen Kriegssteuer gerne eine höhere Steuer entrichten würden, als sie sie vielleicht bei genauer Einschätzung ihres Vermögens und ihres Erwerbs zu entrichten hätten oder als sie sie dem Kanton zu zahlen gewohnt waren, dies tun können, ohne riskieren zu müssen, von den kantonalen Steuerbehörden auf Grund dieser ihrer Leistung bei der eidgenössischen Kriegssteuer für bisherige oder kantonale Leistungen behaftet zu werden. Das Wesen der Kriegssteuer lässt es angezeigt erscheinen, dass Anstände tunlichst vermieden werden, und dass man dem Steuer-

pflichtigen mit Vertrauen entgegenkomme; es soll so wenig Zwang als nur möglich dabei sein und der Steuerpflichtige soll sozusagen das Gefühl haben können, dass die von ihm entrichtete Kriegsteuer ein freiwilliges Opfer ist, das er dem Vaterland für den ihm gewährten Schutz darbringt.

Der Zweck wird im vorliegenden Entwurf dadurch erreicht, dass man in Art. 28 den Steuerpflichtigen gestattet, ihre Kriegsteuerpflicht statt durch eine einlässliche Deklaration ihres Vermögensbestandes oder ihres Erwerbes, wie dies als Regel in Art. 27 vorgesehen ist, in einem Pauschalsteuerebetrag zu erklären, den sie als Kriegsteuer entrichten wollen. Ein solches Angebot würde natürlich nur angenommen, wenn nach den Feststellungen der Steuerbehörde der Betrag desselben nicht niedriger ist, als derjenige, den der Steuerpflichtige bei der Einschätzung nach Massgabe der Vorschriften des Verfassungsartikels und des Ausführungsbeschlusses betreffend die Kriegsteuer zu bezahlen hätte.

Sodann stellt Art. 29 ausdrücklich den Satz auf, dass die Entrichtung der Kriegsteuer kein rechtliches Präjudiz für bisherige oder künftige kantonale Steuerleistungen bilde. Es sollen mithin die kantonalen Steuerverwaltungen sich der Kriegsteuerdeklarationen oder Kriegsteuerleistungen nicht als eines Beweismittels gegenüber ihren Steuerpflichtigen bedienen dürfen. Dem eidgenössischen Gesetzgeber steht es nicht zu, im Interesse eines möglichst hohen Ertrags der einmaligen Kriegsteuer in die scharfe Handhabung der kantonalen Steuergesetze hemmend einzugreifen; anderseits kann es aber auch nicht unstatthaft sein, zu verhüten, dass die patriotische Leistung der eidgenössischen Pflicht bei der Kriegsteuer dem kantonalen Fiskus eine Waffe gegenüber seinen Steuerpflichtigen in die Hand gebe, die ihm ohne diese einmalige und ausserordentliche eidgenössische Aktion nicht zu Gebote stände.

Es scheint uns, dass mit diesen beiden Artikeln das Erreichbare auf diesem heikeln Boden gefunden sei.

Art. 34. Hier ist die Bestimmung neu, dass nicht nur dem Steuerpflichtigen, sondern auch dem Bund der Rekurs gegen Entscheide der kantonalen Rekursinstanz an die eidgenössische Rekurskommission zustehen soll. Es schien uns im Interesse einheitlicher Handhabung der Steuervorschriften und zum Schutze des eidgenössischen Fiskus unbedingt nötig, die eidgenössische Rekurskommission auch auf Anrufen des Bundes ihres Amtes walten zu lassen und sie nicht lediglich als Schutzeinrichtung der Steuerpflichtigen gegen den Fiskus zu konstituieren. Bei der Vielheit

der kantonalen Rekursinstanzen und den so manigfaltigen Steuergrundsätzen in den Kantonen muss ein Organ da sein, das die Einheit erfolgreich zu wahren vermag.

Da eine Rekursfrist von 14 Tagen wohl für den Steuerpflichtigen, nicht aber auch für den Bund genügen könnte, dessen Organe zunächst die Vernehmlassung und Gutachten der kantonalen Steuerbehörden einholen müssen, ehe sie über den Weiterzug entscheiden können, so wurde die Rekursfrist für beide, Steuerpflichtige und Bund, auf einen Monat festgesetzt.

Art. 35. In Abweichung vom ersten Entwurf ist die Zahl der Mitglieder der eidgenössischen Rekurskommission, die mit neun vorgesehen war, gestrichen, und es ist wie bei den Ersatzmännern dem Bundesrat die Festsetzung der Zahl überlassen, da zurzeit die Ansichten über das Mass der Arbeitslast der künftigen Rekursbehörde ausserordentlich verschieden sind.

Art. 36. Absatz 1 enthält an Stelle besonderer Sätze, die in den Artikeln 5, 10 und 14 des ersten Entwurfs enthalten waren, den allgemeinen Satz, dass die bundesrechtlichen Grundsätze wider Doppelbesteuerung im Verhältnis der Kantone zu einander auch für die Kriegsteuer massgebend seien. In Absatz 2 wird ein in der Praxis des Bundesgerichtes noch nicht ausgeprägter, aber grundsätzlich richtiger und in den Kantonen geübter Satz ausgesprochen, dass nämlich die Teilung der Steuerhoheit zwischen verschiedenen Kantonen die genaue Steuerberechnung für den Steuerpflichtigen weder im günstigen, noch im ungünstigen Sinn beeinflussen soll.

Art. 39. Es ist hier in Abänderung des frühern Entwurfes vorgesehen, dass die Frist für die Aufstellung der Steuerlisten und die Steuereinschätzung vom Bundesrate festgesetzt werden soll. Der Absatz 4 des frühern Art. 27, bestimmend, dass Zahlung der Steuer vor dem Termin zu einer Zinsvergütung berechtige, ist weggelassen, nicht in der Meinung, dass nicht demgemäss verfahren werde, sondern um den Grundsatz in der bundesrätlichen Verordnung einlässlicher zu behandeln.

Art. 41, zweiter Absatz. Es erscheint richtig, die Akten, die im Kriebssteuerverfahren ergehen können, den kantonalen Stempelvorschriften nicht zu unterwerfen.

Art. 45. Bei der unsichern politischen Lage erscheint es als unmöglich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Vollziehung des Kriebssteuerbeschlusses im Beschlusse selber festzusetzen.

Es bleibt darum nichts übrig, als dass dem Bundesrat die Befugnis erteilt wird, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Dass es aus sehr vielen Gründen gut wäre, wenn mit der Vollziehung sehr bald begonnen würde, bedarf keiner Darlegung.

Demnach wird der Bundesrat insbesondere auch den Zeitpunkt zu bestimmen haben, der für die Steuerpflicht massgebend ist. In den Artikeln 8, 13 und 19 des ersten Entwurfs waren für die einzelnen Steuern bestimmte Zeitpunkte und Zeiträume für Beginn und Dauer der Kriegssteuerpflicht vorgesehen, doch war in den Erläuterungen darauf aufmerksam gemacht, dass ein endgültiger Beschluss hierüber noch nicht gefasst werden könne. Nach reiflicher Erwägung ist man dazu gekommen, die zitierten Bestimmungen im Bundesbeschluss zu streichen und dem Bundesrat in dieser Richtung völlig freie Hand zu lassen. Demgemäss ist die Fassung des Art. 45 sehr knapp, aber der Lage entsprechend.

* * *

Wir haben eben gesagt, dass es aus sehr vielen Gründen gut wäre, wenn mit der Vollziehung des Kriegssteuerbeschlusses bald begonnen werden könnte. Um das zu ermöglichen, möchten wir Sie bitten, dahin wirken zu wollen, dass der vorliegende Ausführungsbeschluss vom Ständerat, welcher die Priorität hat, in der am 20. September nächsthin beginnenden ausserordentlichen Herbstsession und vom Nationalrat in der darauffolgenden ordentlichen Dezembersession erledigt werden kann.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss zur Annahme empfehlen, benützen wir auch diesen Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 17. August 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die eidgenössische Kriegssteuer.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend Erlass eines
Artikels der Bundesverfassung zur Erhebung einer einmaligen
Kriegssteuer vom 15. April 1915,
in Kraft erwachsen durch die Abstimmung des Volkes und
der Stände vom 6. Juni 1915,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. August 1915,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1. Die eidgenössische Kriegssteuer wird nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Allgemeines.

Art. 2. Der Bezug der Kriegssteuer liegt den Kantonen ob. Jeder Kanton hat vier Fünftel der bei ihm eingehenden Steuerbeträge dem Bund abzuliefern; ein Fünftel verbleibt ihm. Bezug durch Kantone.

Art. 3. Von der Entrichtung der Kriegssteuer sind befreit: Steuerfreiheiten.

- a. der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe, die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern und die schweizerische Alkoholverwaltung;
- b. die schweizerische Nationalbank;
- c. die Gemeinden, sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, dessen Ertrag öffentlichen Zwecken dient;
- d. die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, dessen Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dient;
- e. die konzessionierten Transportanstalten für das Aktienkapital, für das keine Dividende verteilt wird.

Freiwillige
Beiträge.

Art. 4. Den Personen, die gemäss den Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses der Steuerpflicht nicht unterworfen sind, soll Gelegenheit gegeben werden, sich freiwillig an der Kriegsteuer zu beteiligen. Die freiwilligen Beiträge fallen ganz dem Bunde zu.

II. Vermögenssteuer.

Vermögenssteuer,
Steuerpflicht.

Art. 5. Steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Gebiet der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

Inlandsvermögen
von Ausländern.

Der Steuerpflicht unterliegen auch die im Ausland wohnhaften Personen, welche Eigentümer von schweizerischen Grundstücken sind, für den vollen Wert dieser Grundstücke, ohne Abzug der Schulden, und die im Ausland wohnhaften Inhaber, Teilhaber und Kommanditäre von schweizerischen geschäftlichen Betrieben für ihr in diesen Betrieben enthaltenes reines Vermögen.

Steuer-
befreiungen.

Art. 6. Personen, deren steuerbares Vermögen Fr. 10,000 nicht übersteigt, haben die Steuer nicht zu entrichten; für Witwen ohne ausreichenden Erwerb mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren erhöht sich der Betrag auf Fr. 30,000.

Steuerbares
Vermögen.

Art. 7. In die Steuerberechnung fällt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen nach Abzug der Schulden (Reinvermögen).

Auslands-
vermögen von
Inländern.

Nicht berechnet wird das ausserhalb der Schweiz in Grundstücken oder in eigenen geschäftlichen Betrieben angelegte Vermögen; das Betriebsvermögen jedoch nur, sofern der Eigentümer nachweist, dass es im Ausland einer direkten Steuer unterworfen ist.

Grundstücke,
Gebäude
und Vieh.

Für Grundstücke, Gebäulichkeiten und Vieh gilt der volle Wert der kantonalen Schätzungen; sind sie nach kantonalem Steuerrecht der Besteuerung nicht unterworfen, so gilt für die Kriegsteuer, sofern eine staatlich anerkannte Versicherung besteht, der Versicherungswert. Wo keine Versicherung besteht, oder wo die kantonale Schätzung oder der Versicherungswert erheblich unter dem Verkehrswert bleibt, gilt der letztere.

Fahrhabe.

Die für den Haushalt gebrauchte Fahrhabe, das Handwerks- und Feldgeräte fällt nicht in Berechnung.

Aktien.

Der Wert von Aktien, Genossenschaftsanteilen und Genussscheinen darf am steuerbaren Vermögen nicht abgerechnet werden.

Lebensversicherungen fallen mit dem Rückkaufswerte in Berechnung.

Lebens-
versicherungen.

Für Nutzniessungsvermögen fällt die Steuerpflicht auf den Eigentümer mit dem Recht, den Steuerbetrag am Nutzniessungsertrag in Abzug zu bringen.

Nutzniessungen.

Art. 8. Die Steuerpflichtigen werden von der Steuerbehörde nach der Höhe ihres Reinvermögens in Steuerklassen eingeteilt:

Steuerklassen-
einteilung.

1. Klasse: Vermögen über Fr. 10,000 bis Fr. 15,000,
2. Klasse: Vermögen über Fr. 15,000 bis Fr. 20,000,
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 5000 in
jeder Klasse bis zur
18. Klasse: Vermögen über Fr. 95,000 bis Fr. 100,000.
19. Klasse: Vermögen über Fr. 100,000 bis Fr. 110,000,
20. Klasse: Vermögen über Fr. 110,000 bis Fr. 120,000,
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 10,000 in
jeder Klasse bis zur
36. Klasse: Vermögen über Fr. 270,000 bis Fr. 280,000.
37. Klasse: Vermögen über Fr. 280,000 bis Fr. 300,000,
38. Klasse: Vermögen über Fr. 300,000 bis Fr. 320,000,
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 20,000 in
jeder Klasse bis zur
72. Klasse: Vermögen über Fr. 980,000 bis Fr. 1,000,000.
73. Klasse: Vermögen über Fr. 1,000,000 bis Fr. 1,050,000,
74. Klasse: Vermögen über Fr. 1,050,000 bis Fr. 1,100,000,
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 50,000 in
jeder Klasse bis zur
82. Klasse: Vermögen über Fr. 1,450,000 bis Fr. 1,500,000.
83. Klasse: Vermögen über Fr. 1,500,000 bis Fr. 1,600,000,
84. Klasse: Vermögen über Fr. 1,600,000 bis Fr. 1,700,000,
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 100,000 in
jeder Klasse.

Art. 9. Das Vermögen von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand für die Klasseneinteilung als einheitliches Vermögen behandelt; doch haftet jeder Ehegatte für den Steuerbetrag persönlich nur im prozentualen Verhältnis seines Anteils am Gesamtvermögen.

Eheliches
Vermögen.

Das Nutzniessungsvermögen und das freie Vermögen des mit der Nutzniessung belasteten Eigentümers werden für die Klasseneinteilung als getrennte Vermögen behandelt.

Nutzniessungs-
vermögen.

Gesellschafts-
vermögen.

Das Vermögen von Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften wird den Vermögen der einzelnen Teilhaber nach dem Masse ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen zugerechnet.

Steuersatz.

Art. 10. Der Steuersatz beträgt in der

1. Klasse (Vermögen über Fr. 10,000 bis Fr. 15,000) bis zur
5. Klasse (Vermögen über Fr. 30,000 bis Fr. 35,000) 1 vom Tausend.

Bei der 6. Klasse (Vermögen über Fr. 35,000 bis Fr. 40,000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um ein Zehntel von Eins vom Tausend bis zur 30. Klasse (Vermögen über Fr. 210,000 bis Fr. 220,000, Steuersatz $3\frac{1}{2}$ vom Tausend).

Bei der 31. Klasse (Vermögen über Fr. 220,000 bis Fr. 230,000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um anderthalb Zehntel von Eins vom Tausend bis zur 40. Klasse (Vermögen über Fr. 340,000 bis Fr. 360,000, Steuersatz 5 vom Tausend).

Bei der 41. Klasse (Vermögen über Fr. 360,000 bis Fr. 380,000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um zwei Zehntel von Eins vom Tausend bis zur 90. Klasse (Vermögen über Fr. 2,200,000 bis Fr. 2,300,000, Steuersatz 15 vom Tausend).

Bei der 91. und den weiteren Klassen bleibt der Steuersatz auf 15 vom Tausend.

Der Steuerbetrag wird auf der untern Grenze der Steuerklasse berechnet.

III. Erwerbssteuer.

Erwerbssteuer,
Steuerpflicht.

Art. 11. Steuerpflichtig sind die natürlichen Personen, die im Gebiet der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

Inlandserwerb
von Ausländern.

Der Steuerpflicht unterliegen auch die im Ausland wohnhaften Inhaber, Teilhaber oder Kommanditäre von geschäftlichen Betrieben im Gebiet der Schweiz für den ihnen aus diesen Betrieben zugeflossenen Erwerb.

Steuer-
befreiungen.

Art. 12. Personen, deren steuerbarer Erwerb Fr. 2500 nicht übersteigt, haben die Steuer nicht zu entrichten. Für Personen ohne Vermögen mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren beträgt der steuerfreie Erwerb Fr. 3000.

Steuerbarer
Erwerb.

Art. 13. In die Steuerberechnung fällt jeder Erwerb aus einer Tätigkeit, insbesondere aus einem Berufe, Geschäft oder Gewerbe, aus einem Amte oder einer Anstellung oder aus der Ausübung einer Kunst.

Als Erwerb gelten ferner Gratifikationen, Remunerationen und Tantiemen, der Wert empfangener Naturalleistungen, sowie Pensionen und Leibrenten.

Die mit dem Erwerb verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, ferner fünf vom Hundert des in einem Geschäft oder Gewerbe arbeitenden Kapitals und die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden in Abzug gebracht (Reinerwerb); Steuern dürfen nicht abgezogen werden.

Reinerwerb.

Nicht in die Steuerberechnung fällt der Erwerb aus einem ausserhalb der Schweiz gelegenen geschäftlichen Betrieb, an dem der Steuerpflichtige als Inhaber, Teilhaber oder Kommanditär beteiligt ist, sofern er nachweist, dass dieser Erwerb im Ausland einer direkten Steuer unterworfen ist.

Auslandserwerb
von Inländern.

Art. 14. Die Steuerpflichtigen werden von der Steuerbehörde nach der Höhe ihres Reinerwerbs in Steuerklassen eingeteilt:

Steuerklassen-
einteilung.

1. Klasse: Erwerb über Fr. 2500 bis Fr. 2700,
2. Klasse: Erwerb über Fr. 2700 bis Fr. 3000,
3. Klasse: Erwerb über Fr. 3000 bis Fr. 3500,
4. Klasse: Erwerb über Fr. 3500 bis Fr. 4000
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 500
in jeder Klasse bis zur
16. Klasse: Erwerb über Fr. 9500 bis Fr. 10,000.
17. Klasse: Erwerb über Fr. 10,000 bis Fr. 11,000,
18. Klasse: Erwerb über Fr. 11,000 bis Fr. 12,000
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 1000
in jeder Klasse bis zur
34. Klasse: Erwerb über Fr. 27,000 bis Fr. 28,000.
35. Klasse: Erwerb über Fr. 28,000 bis Fr. 30,000,
36. Klasse: Erwerb über Fr. 30,000 bis Fr. 32,000
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 2000
in jeder Klasse bis zur
70. Klasse: Erwerb über Fr. 98,000 bis Fr. 100,000.
71. Klasse: Erwerb über Fr. 100,000 bis Fr. 105,000,
72. Klasse: Erwerb über Fr. 105,000 bis Fr. 110,000
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 5000
in jeder Klasse bis zur
80. Klasse: Erwerb über Fr. 145,000 bis Fr. 150,000.
81. Klasse: Erwerb über Fr. 150,000 bis Fr. 160,000,
82. Klasse: Erwerb über Fr. 160,000 bis Fr. 170,000
und so weiter mit jeweiliger Steigung um Fr. 10,000
in jeder Klasse.

Ehelicher
Erwerb.

Art. 15. Der Erwerb von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand für die Klasseneinteilung als einheitlicher Erwerb behandelt; doch haftet jeder Ehegatte für den Steuerbetrag persönlich nur im prozentualen Verhältnis seines Anteils am Gesamterwerb.

Kindererwerb.

Der Erwerb von minderjährigen Kindern, die im Haushalt der Eltern wohnen, wird dem Erwerb der Eltern zugerechnet.

Steuersatz.

Art. 16. Der Steuersatz beträgt in der

1. Klasse (Erwerb über Fr. 2500 bis Fr. 2700) $\frac{1}{2}$ von Eins vom Hundert,
2. Klasse (Erwerb von über Fr. 2700 bis Fr. 3000) $\frac{3}{4}$ von Eins vom Hundert,
3. Klasse (Erwerb von über Fr. 3000 bis Fr. 3500) 1 vom Hundert.

Bei der 4. Klasse (Erwerb über Fr. 3500 bis Fr. 4000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um ein Zehntel von 1 vom Hundert bis zur 28. Klasse (Erwerb über Fr. 21,000 bis Fr. 22,000, Steuersatz $3\frac{1}{2}$ vom Hundert).

Bei der 29. Klasse (Erwerb über Fr. 22,000 bis Fr. 23,000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um anderthalb Zehntel von Eins vom Hundert bis zur 38. Klasse (Erwerb über Fr. 34,000 bis Fr. 36,000, Steuersatz 5 vom Hundert).

Bei der 39. Klasse (Erwerb über Fr. 36,000 bis Fr. 38,000) steigt der Steuersatz in jeder Klasse um zwei Zehntel von Eins vom Hundert bis zur 53. Klasse (Erwerb über Fr. 64,000 bis Fr. 66,000, Steuersatz 8 vom Hundert).

Bei der 54. und den weiteren Klassen bleibt er bei 8 vom Hundert.

Der Steuerbetrag wird auf der untern Grenze der Steuerklasse berechnet.

Massgebender
Zeitraum.

Art. 17. Massgebend für die Klasseneinteilung ist der durchschnittliche Erwerb in den drei Jahren 1913 bis 1915, im Falle des Beginns des Wohnsitzes in der Schweiz oder des Beginns des Erwerbs nach dem Jahr 1913 der durchschnittliche Erwerb seit dem Beginn des Wohnsitzes oder des Erwerbs.

IV. Juristische Personen.

Juristische
Personen.

Art. 18. Steuerpflichtig sind die Aktiengesellschaften, die Kommanditaktiengesellschaften, die Genossenschaften des Obligationenrechts, die Gemeinden, sowie die andern öffentlich-

rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten, die übrigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine, welche in der Schweiz ihren Sitz haben oder in der Schweiz Grundeigentum besitzen oder einen Betrieb haben, soweit ihnen nicht durch Art. 3 Steuerfreiheit zuerkannt ist.

Art. 19. Für die Steuerberechnung gelten die Vorschriften der Art. 21—25; doch haben ausländische juristische Personen, welche in der Schweiz nur Grundeigentum besitzen, für dessen vollen Wert ohne Abzug der Schulden die Vermögenssteuer gemäss Art. 7—10 zu entrichten.

Inländischer
Grundbesitz
ausländischer
juristischer
Personen.

Für schweizerische juristische Personen, welche ausserhalb der Schweiz Grundeigentum oder Betriebe besitzen, tritt eine dem Umfang des ausländischen Grundbesitzes oder des ausländischen Betriebes entsprechende Herabsetzung des Steuerbetrages ein, bezüglich des ausländischen Betriebes jedoch nur, sofern sie nachweisen, dass sie im Ausland für das Betriebsvermögen einer direkten Steuer unterworfen sind.

Ausländischer
Grundbesitz und
ausländischer
Betrieb
inländischer
juristischer
Personen.

Art. 20. Massgebend für die Steuerberechnung ist, unter Vorbehalt der Vorschriften des Art. 22, die letzte genehmigte Jahresrechnung.

Jahresrechnung.

a. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften.

Art. 21. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften wird die Steuer berechnet auf dem emittierten Aktienkapital, und zwar sowohl dem einbezahlten, als dem nicht einbezahlten, auf dem Reservefonds und auf den andern offenen Rückstellungen, welche eigenes Kapital der Gesellschaft darstellen; ausgenommen sind die Fonds für Wohlfahrtszwecke.

Aktiengesell-
schaften, Steuer-
berechnung.

Art. 22. Der Steuersatz richtet sich nach dem Durchschnitt der in den Jahren 1912—1914, oder wenn die Gesellschaft erst kürzer besteht, in den Jahren seit ihrem Bestehn, zur Auszahlung gelangten Dividenden, und beträgt soviel mal 1 vom Tausend des einbezahlten Aktienkapitals, des Reservefonds und der andern offenen Rückstellungen, als die Gesellschaft Prozente des Aktienkapitals als Dividende ausbezahlt hat, mindestens aber 2 vom Tausend, auch wenn keine Dividende zur Auszahlung gelangt ist, und höchstens 10 vom Tausend.

Steuersatz.

Für das nicht einbezahlte Kapital beträgt der Steuersatz die Hälfte des für das einbezahlte Kapital zu berechnenden Steuersatzes.

b. Genossenschaften des Obligationenrechts.

Genossen-
schaften, Steuer-
berechnung.

Art. 23. Bei den Genossenschaften des Obligationenrechts fällt in die Steuerberechnung der Reinertrag nach Abzug der geschäftsmässig begründeten Abschreibungen oder der entsprechenden Zuweisungen an einen Amortisationsfonds, aber einschliesslich allfälliger Zuweisungen an Reserve- oder ähnliche Fonds, und einschliesslich der Rückvergütungen an die Mitglieder. Nicht in Berechnung fallen die Anteile am Reinertrag, welche statuten-gemäss oder vertragsgemäss den Leitern, Angestellten oder Arbeitern zufallen und die Zuweisungen an Fonds für Wohlfahrtszwecke.

Versicherungs-
genossenschaften.

Bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften wird die Steuer auf der schweizerischen Prämieinnahme berechnet.

Steuersatz.

Art. 24. Der Steuersatz für die Genossenschaften beträgt vier vom Hundert der den Mitgliedern gewährten Rückvergütungen und acht vom Hundert des übrigen Reinertrags, für die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften fünf vom Tausend der schweizerischen Prämieinnahme.

c. Übrige juristische Personen.

Übrige juristische
Personen, Steuer-
berechnung.
Steuersatz.

Art. 25. Bei den übrigen juristischen Personen wird die Steuer berechnet auf dem Vermögen, soweit dieses nicht nach den Vorschriften von lit. c und d des Art. 3 Steuerfreiheit genießt.

Für die Steuerberechnung gelten die Vorschriften der Art. 7—10 dieses Beschlusses (Vermögenssteuer). Doch steigt der Steuersatz nur bis zehn vom Tausend.

V. Steuerverfahren.

Steuerverfahren.
Kantonale Organe.

Art. 26. Die kantonalen Regierungen bestimmen auf dem Verordnungswege die Behörden, denen die Aufstellung der Steuerlisten, die Einschätzung und der Bezug der Steuer obliegt, und bezeichnen eine kantonale Rekursinstanz, welche unter Vorbehalt des Rekurses an die eidgenössische Rekurskommission endgültig entscheidet.

Selbsterklärung
des steuerbaren
Vermögens und
Erwerbs.

Art. 27. Die Einteilung der Steuerpflichtigen in die Klassen der Vermögenssteuer und der Erwerbssteuer erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung der Steuerpflichtigen über die Höhe ihres steuerbaren Vermögens und Erwerbs.

Die Form der Steuererklärung wird vom Bundesrat festgestellt.

Art. 28. Die Steuerpflichtigen sind befugt, statt ihres steuerbaren Vermögens und Erwerbs, den Betrag anzugeben, den sie insgesamt als Kriegssteuer zu entrichten bereit sind.

Pauschal-
erklärung.

Art. 29. Die Entrichtung der Kriegssteuer bildet kein rechtliches Präjudiz für bisherige oder künftige kantonale Steuerleistungen.

Wirkung auf
kantonale
Steuern.

Art. 30. Erachtet die Steuerbehörde eine Steuererklärung als ungenügend, so hat sie die Einschätzung selber vorzunehmen.

Ämtliche
Einschätzung.

Art. 31. Die Steuerpflichtigen haben die Anfragen, welche zum Behuf richtiger Anwendung der Steuervorschriften von der Steuerbehörde an sie gestellt werden, wahrheitsgetreu zu beantworten, und es kann die Steuerbehörde, wenn sie an der Richtigkeit der Aussagen Zweifel hegt, den Nachweis der Richtigkeit verlangen.

Auskunftspflicht.

Art. 32. Die juristischen Personen sind ebenfalls zur Steuererklärung verpflichtet und haben derselben ihre Jahresrechnung beizulegen.

Juristische
Personen,
Steuererklärung.

Art. 33. Die Verfügungen der Steuerbehörde sind nach dem im betreffenden Kanton üblichen Verfahren den Steuerpflichtigen zur Kenntnis zu bringen mit dem Beifügen, dass sie innert einer Frist von 14 Tagen bei ihr schriftliche Einsprache gegen die Steuerpflicht oder gegen die Höhe der Einschätzung erheben können.

Verfügungen der
Steuerbehörde.

Können die Einsprachen von der Steuerbehörde nicht bereinigt werden, so ist den Einsprechern eine weitere Frist von 14 Tagen zu stellen zur Einreichung eines schriftlichen Rekurses bei der kantonalen Rekursinstanz.

Kantonaler
Rekurs.

Art. 34. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekursinstanz kann der Rekurrent innert der Frist von einem Monat seit der Zustellung des Entscheides schriftlichen Rekurs an die eidgenössische Rekurskommission ergreifen, wenn die kantonale Rekursinstanz einen Rechtssatz nicht angewendet oder nicht richtig angewendet hat, oder wenn sie die dem Rekurrenten auferlegte Steuerleistung offenbar unrichtig bestimmt hat.

Eidgenössischer
Rekurs
a. des Steuer-
pflichtigen,

Dieses Rekursrecht steht auch dem Bunde zu.

b. des Bundes.

Beschwerden wegen der Verletzung der bundesrätlichen Grundsätze betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung sind ebenfalls an die eidgenössische Rekurskommission zu richten,

Beschwerden
wegen Doppel-
besteuerung.

werden aber von ihr dem Bundesgericht zum Entscheid zugewiesen; doch soll sie vorher den Steuerbehörden der in Betracht kommenden Kantone Gelegenheit zur Verständigung bieten.

Eidg. Rekurskommission.

Art. 35. Die eidgenössische Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern. Sie wird vom Bundesrate ernannt. Zur beförderlichen Erledigung der Geschäfte teilt sie sich in Kammern.

Im übrigen werden Organisation und Geschäftsgang durch ein Reglement des Bundesrates geordnet.

Die Rekurskommission entscheidet nach Anhörung der kantonalen Rekursinstanz den Rekursfall endgültig.

Verbot der Doppelbesteuerung.

Art. 36. Für die Abgrenzung der Steuerhoheit der Kantone gelten die bundesrechtlichen Grundsätze betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung.

Ist ein Steuerpflichtiger der Steuerhoheit mehrerer Kantone unterstellt, so ist der Berechnung des steuerfreien Vermögens und Erwerbs, der Einteilung in die Steuerklassen und der Anwendung der progressiven Steuersätze das Gesamtvermögen und der Gesamterwerb zugrunde zu legen und alsdann die Teilung des Steuerbetrages vorzunehmen.

Schweigepflicht der Amtspersonen.

Art. 37. Die Mitglieder und Beamten der eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden und die Mitglieder der Rekurskommissionen haben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu beobachten.

Ordnungsbussen.

Art. 38. Die kantonalen Steuerbehörden und die Rekurskommissionen können gegen Personen, welche ungeachtet der an sie ergangenen persönlichen Mahnung innert der gestellten Frist ihre Steuererklärung nicht einreichen oder zur Auskunftserteilung nicht erscheinen oder die verlangte Auskunft gar nicht oder unrichtig erteilen, Ordnungsbussen von Fr. 1 bis Fr. 50 aussprechen.

Verlust des Rekursrechtes.

In Fällen wiederholter Verweigerung der Steuererklärung oder der Auskunft wird die Einschätzung von der Steuerbehörde endgültig vorgenommen und der Steuerpflichtige verliert das Rekursrecht.

Steuerbussen.

Wenn ein Steuerpflichtiger Vermögen oder Erwerb verschweigt oder verheimlicht oder durch unwahre Angaben eine Herabsetzung der Steuereinschätzung bewirkt, haben er oder seine Erben das

Zweifache der entgangenen Steuer nachzuzahlen, überdies kann eine Steuerbusse von Fr. 50 bis Fr. 5000 ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Nachzahlung fällt an Bund und Kanton; die Steuerbusse an den Kanton.

Verfahren.

Das Recht zur Verfügung von Bussen und Nachzahlungen verjährt in 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte Steuerzahlung hätte stattfinden sollen.

Verjährung.

Art. 39. Die Frist für die Aufstellung der Steuerlisten und die Steuereinschätzung wird vom Bundesrat festgesetzt.

Frist für Aufstellung der Steuerlisten.

Nach Beendigung des Einschätzungsverfahrens beginnt der Steuerbezug; er soll innert zwei Jahren durchgeführt sein.

Frist für den Bezug.

Die Entrichtung der Steuer soll in mindestens zwei Jahresraten erfolgen.

Jahresraten.

Der Bundesrat wird das Nähere über den Bezug der Kriegsteuer auf dem Verordnungswege feststellen.

Art. 40. Die Kantone haben der eidgenössischen Staatskasse die eingegangenen Steuerbeträge in den vom Bundesrat zu bestimmenden Fristen nach Abzug des kantonalen Anteils abzuliefern und eine Abrechnung einzugeben, aus der auch die Rückstände ersichtlich sein sollen.

Steuerabrechnung der Kantone.

Art. 41. Die Kosten der Erhebung der Steuern fallen zu Lasten der Kantone. Die eidgenössischen Steuerorgane werden vom Bunde entschädigt.

Erhebungskosten.

Akten im Kriegssteuerverfahren sind nicht stempelpflichtig.

Stempelfreiheit.

Art. 42. Die Entscheide der kantonalen Steuerbehörden werden rechtskräftig mit dem Zeitpunkt, wo die Frist zur Einsprache unbenützt abgelaufen oder der Rekurs durch den Entscheid der Rekursbehörden erledigt worden ist.

Steuerentscheide, Rechtskraft.

Sie werden vollstreckbar mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer und stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinn des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Vollstreckbarkeit

Ist eine Steuerforderung gefährdet, so kann die Steuerbehörde Sicherheitsleistung verlangen.

Sicherstellung.

Art. 43. Die kantonalen Behörden sind befugt, im Falle des Bedürfnisses Aufschub und Zahlungsstermine zu gewähren.

Zahlungsaufschub.

Zinsenlauf.

Steuerbeträge, welche innert der vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt werden, sind, wenn die kantonale Steuerbehörde oder Rekursinstanz nicht anders verfügt, mit 5 % zu verzinsen; die Ergreifung des Rekurses an die eidgenössische Rekurskommission hemmt den Zinsenlauf nicht, es sei denn, dass diese anders verfüge.

Bundesrätliche
Verordnung.

Art. 44. Dem Bundesrate stehen zur Sicherung der gleichmässigen Durchführung des Bundesbeschlusses die geeigneten Massnahmen zu. Das Nähere bestimmt die Verordnung des Bundesrates.

Inkrafttreten,
Beginn der
Steuerpflicht.

Art. 45. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses und den Tag des Beginnes der Steuerpflicht fest.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Kriegssteuer. (Vom 17. August 1915.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	628
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1915
Date	
Data	
Seite	111-130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 822

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.